

Gehaltstabellen

Monatsgehälter in DM

Lebens- bzw. Berufsjahr	Gruppe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
bis z. 17. Lj.	552	573	618	639					
im 18. Lj.	631	655	706	730					
im 19. Lj.	710	737	795	822					
im 1.— 2. Bj.	789	819	883	913	960	1006			
im 3.— 4. Bj.	818	856	912	961	1018	1075	1183		
im 5.— 6. Bj.	858	899	952	1011	1090	1168	1285	1402	
im 7.— 8. Bj.	889	937	988	1059	1162	1265	1392	1518	1645
im 9.—10. Bj.	929	978	1035	1127	1246	1365	1502	1638	1775
im 11. Bj.	964	1022	1083	1202	1331	1460	1606	1752	1898
im 12. Bj.	1008	1070	1148	1277	1419	1561	1717	1873	2029

Vergütungen für Auszubildende bei Beginn des Ausbildungsverhältnisses
 vor Vollendung des 18. Lebensjahres

im 1. Ausbildungsjahr	350,— DM	375,— DM
im 2. Ausbildungsjahr	400,— DM	425,— DM
im 3. Ausbildungsjahr	450,— DM	475,— DM

Aushilfskräfte (arbeitstäglich)

(vgl. §§ 13 und 14)

	ohne Anspruch auf Sozialzulagen	mit Anspruch auf Sozialzulagen
1.— 4. Berufsjahr	38,— DM	40,— DM
5.— 8. Berufsjahr	43,— DM	45,— DM
9.—12. Berufsjahr	48,75 DM	52,75 DM

TEIL III

Tarifvertrag über Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag hat den gleichen Geltungsbereich wie der des Teiles I (Manteltarifvertrag — MTV).

§ 2

Höhe der Leistungen

Die Arbeitnehmer und Auszubildenden, ausgenommen Aushilfskräfte mit Tagesvergütungssätzen gem. § 4 des Teiles II (Gehaltstarifvertrag) — im folgenden kurz „Arbeitnehmer“ genannt — erhalten für jeden Kalendermonat, für den sie mindestens 15 Kalendertage Gehalt bzw. Vergütung für Auszubildende oder Krankengeldzuschuß gem. § 12 MTV oder Zuschuß zum Mutterschaftsgeld gem. § 14 Mutterschutzgesetz beziehen, 26,— DM monatlich als Leistungen im Sinne des 3. Vermögensbildungsgesetzes vom 27. 6. 1970 (VermBG). Für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer findet § 13 Ziff. 1 Abs. 2 MTV entsprechende Anwendung.

Der Anspruch auf Leistungen nach diesem Tarifvertrag ist insoweit ausgeschlossen, als Arbeitnehmer für denselben Zeitraum schon von einem anderen Arbeitgeber Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz erhalten oder zu beanspruchen haben.

§ 3

Fälligkeit der Leistungen

Statt monatlicher Fälligkeit kann betrieblich die Fälligkeit der Leistungen für das erste Halbjahr auf den 31. März und für das zweite Halbjahr auf den 30. September vereinbart werden.

Ergibt sich nachträglich, daß Arbeitnehmern die Leistungen nicht in der geleisteten Höhe zustehen, so stellen die darüber hinausgehenden Beträge Gehaltsvorauszahlungen dar, die verrechnet werden können.

§ 4

Mitteilungen und Erlöschen des Anspruchs

Die Arbeitnehmer haben dem Arbeitgeber schriftlich mitzuteilen, welche nach § 2 Abs. 1 VermBG zulässige Art der Anlage der Leistungen sie wünschen und die Stelle nebst Konto-Nr. zu bezeichnen, an die sie abgeführt werden soll. Unterbleibt die Mitteilung, so erlöschen die Ansprüche auf Leistungen nach diesem Tarifvertrag für das laufende Kalenderjahr am 15. Dezember.

Für jedes Kalenderjahr kann nur eine Anlageart und ein Anlageinstitut gewählt werden. Die für ein Kalenderjahr getroffene Entscheidung kann nur mit Zustimmung des Arbeitgebers geändert werden. Für die tariflich vereinbarten Leistungen und die gem. § 4 VermBG angelegten Teile des Arbeitslohnes sollen die Arbeitnehmer möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Anlageinstitut wählen.

§ 5

Unterrichtung und Anlagewahl

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, daß ihre Mitglieder über die Möglichkeiten der An-

lage der Leistungen nach § 2 Abs.1 VermBG umfassend unterrichtet werden sollen. Sie erklären, nichts zu unternehmen, was geeignet sein könnte, dem Grundsatz der freien Wahl gem. § 6 VermBG entgegenzuwirken.

§ 6

Berücksichtigung bei anderen Leistungen

Bei der Berechnung der Mehrarbeits-, Sonn- und Feiertags- und Nachtarbeitsvergütungen gem. § 5 MTV, der Verantwortungszulage gem. § 7 MTV, des Krankengeldzuschusses gem. § 12 MTV, des Mindestgehalts gem. § 14 II 1 und III 1 a MTV und des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld gem. § 14 Mutterschutzgesetz bleiben die Leistungen nach diesem Tarifvertrag außer Betracht.

§ 7

In- und Außerkrafttreten

Der Tarifvertrag über Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz für das private Bankgewerbe vom 2. 7. 1970 ist am 31. 12. 1970 außer Kraft getreten.

Dieser Tarifvertrag tritt rückwirkend ab 1. 1. 1971 in Kraft. Die Rückwirkung ist jedoch ausgeschlossen für Arbeitnehmer, die vor dem Abschluß dieses Tarifvertrages ausgeschieden sind.

Der Tarifvertrag kann beiderseits mit einmonatiger Frist, frühestens zum 31. Dezember 1971, gekündigt werden.

Düsseldorf, den 21. Mai 1971

Der TV für die BfG sieht bereits ab 1. 1. 1966 zusätzliche vermögenswirksame Leistungen vor. Die Bestimmungen (§ 17 MTV BfG) lauten ab 1. 1. 1972:

Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz

I. Höhe der Leistungen

Die Arbeitnehmer einschließlich der Auszubildenden haben Anspruch auf Leistungen im Sinne des 3. Vermögensbildungsgesetzes vom 27. Juni 1970 (VermBG) in Höhe von 624,— DM pro Jahr.

II. Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

Der Anspruch entsteht in Höhe von $\frac{1}{12}$ des Betrages gemäß Ziffer I am Anfang eines jeden Beschäftigungsmonats, in welchem dem Arbeitnehmer mindestens für einen Tag Gehalt, Ausbildungsvergütung, Krankengeldzuschuß gemäß § 11 a Manteltarifvertrag oder Mutterschaftsgesetz zusteht. Er ist ausgeschlossen, soweit der Arbeitnehmer für dasselbe Kalenderjahr gegenüber einem anderen Arbeitgeber Anspruch auf solche Leistungen hat und der Höchstbetrag der Anlagemöglichkeiten nach dem VermBG dadurch überschritten wird.

Der Anspruch ist jeweils am Monatsanfang fällig.

Aushilfskräfte fallen nicht unter diese Regelung, soweit sie nicht mindestens 6 Monate im Kalenderjahr in der Bank beschäftigt sind.

III. Mitteilungen

Die Arbeitnehmer haben dem Arbeitgeber einen Monat vor dem ersten Fälligkeitstermin schrift-

lich mitzuteilen, welche nach § 2 Abs. 1 VermBG zulässige Art der Anlage der Leistungen sie wünschen, und die Stelle nebst Kontonummer zu bezeichnen, an die sie abgeführt werden sollen.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Arbeitnehmer rechtzeitig, in der Regel bei ihrer Einstellung, schriftlich auf ihre Mitteilungspflicht hinzuweisen.

Für jedes Kalenderjahr kann nur eine Anlageart und ein Anlageinstitut gewählt werden. Die für ein Kalenderjahr getroffene Entscheidung kann nur mit Zustimmung des Arbeitgebers geändert werden. Eine andere Anlageart und ein anderes Anlageinstitut können jedoch ohne Zustimmung des Arbeitgebers zu der Änderung gewählt werden, wenn ein Anlagevertrag endet und danach eine Entscheidung über die weitere Anlage erforderlich ist.

IV. Erlöschen des Anspruchs

Unterbleibt die Mitteilung gemäß Ziffer III trotz rechtzeitiger schriftlicher Erinnerung durch den Arbeitgeber, so erlischt der Anspruch auf Leistungen mit dem Ablauf des Kalenderjahres, sofern die Mitteilung nicht bis dahin nachgeholt wird.

Der TV für das **BHW** bestimmt ab 1.11.1970, daß alle Arbeitnehmer am 31.12. eines (jeden) Kalenderjahres vermögenswirksame Leistungen nach den Vorschriften des Dritten Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer erhalten. Dadurch wird für die AN des **BHW** der ab 1970 erweiterte gesetzliche Begünstigungsrahmen durch die Zahlung eines zusätzlichen Sparförderungsbei-

trags in Höhe von 624,— DM jährlich noch ab 1970 ausgeschöpft. Für Teilzeitbeschäftigte und Auszubildende beträgt die zusätzliche Leistung 312,— DM jährlich. Im Laufe des Kalenderjahres neu eintretende AN erhalten im ersten Jahr einheitlich 156,— DM als Sparförderungsbeitrag.

